

Gemeinderat von Zürich

12.3.2003

Motion

von Ernst Danner (EVP)
und Willy Furter (EVP)

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat folgende Änderung der Bau- und Zonenordnung zur Beschlussfassung vorzulegen:

Bau und Zonenordnung Art. 16 Abs. 3 (geändert):

Ist ein Wohnanteil von mindestens 50% vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen sowie die Nutzung von Räumlichkeiten für das wiederholte Anbieten von Beihilfe zum Suizid nicht zulässig.

Begründung:

Das Angebot von Einzelpersonen und Organisationen für Sterbehilfe hat zu einem Sterbetourismus nach Zürich geführt. Leider bestehen keine ausreichenden rechtlichen Möglichkeiten, griffige Massnahmen gegen diesen Tourismus zu ergreifen. Immerhin kann dafür gesorgt werden, dass Wohnquartiere vor der Belastung durch die dauernde Gegenwart geplanter Selbsttötungen bewahrt werden. Dies wird zweckmässigerweise durch eine Änderung von Art. 16 der Bau- und Zonenordnung erreicht, eine Bestimmung, die sich bereits für die Eindämmung unerwünschter Auswirkungen des Sexgewerbes bewährt hat.

Ernst Danner
Willy Furter